

Vorwort

zur 32. Auflage

Ebenso wie die Vorauflage zeichnet sich auch die 32. Auflage der Ausgabe „**Krankenhausrecht kompakt 2022**“ durch eine Fülle weitreichender Gesetzesänderungen aus. Als wesentliche Gesetze seien das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – **DVPMG**) vom 3. Juni 2021 sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – **GVWG**) vom 11. Juli 2021 genannt, wodurch sich insbesondere weitreichende Änderungen des SGB V ergeben haben.

Neben der Fallpauschalenvereinbarung 2022 (**FPV 2022**) und der Vereinbarung zur Bestimmung von Besonderen Einrichtungen für das Jahr 2022 (**VBE 2022**) wurden des Weiteren wiederum die **Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung** sowie die **Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung** mit abgedruckt.

Außerdem wurden wiederum die Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für das Jahr 2022 (**PEPPV 2022**) sowie die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (**PpUGV**) aufgenommen.

Wie in den Vorauflagen sind sämtliche Gesetzesänderungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, in die einzelnen Gesetzesextexte mit eingearbeitet worden. An den entsprechenden Stellen findet sich neben dem aktuellen Gesetzeswortlaut ein Bearbeiterhinweis, der das genaue Datum des Inkrafttretens nennt und die Neuregelung beinhaltet. Zur besseren Erkennbarkeit sind diese Hinweise grau unterlegt worden.

Die 32. Auflage berücksichtigt sämtliche Änderungen, die bis zum 31. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Damit befindet sich die Gesamtausgabe auf dem Stand des Bundesgesetzblattes Jahrgang 2020 Teil I Nr. 86, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2021.

Die Bearbeiterin hofft, dass die Ausgabe »**Krankenhausrecht kompakt 2022**« den Anwender in seiner täglichen Praxis begleitet und ihm hilft, schnell die für ihn entscheidenden Regelungen zu finden, welche er für seine Arbeit benötigt.

Rechtsanwältin Andrea Hauser, LL.M.

Berlin, im Januar 2022